

Organisationsreglement (OgR) der Schwellenkorporation Oberburg



Fassung vom 12. Mai 2025

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2.	Organisation.....	4
2.1	Stimmberechtigte	5
2.2	Vorstand	8
2.3	Rechnungsprüfungsorgan	10
2.4	Geschäftsführung.....	10
2.5	Angestellte.....	10
2.6	Verantwortlichkeit	11
3.	Verfahren an der Mitgliederversammlung.....	11
4.	Finanzielles	12
5.	Aufsicht des Kantons	13
6.	Rechtliches	13
7.	Schlussbestimmungen	15
	Auflagezeugnis	16
	Anhang I: Entschädigung Vorstand	17
	Anhang II: Schätzungswerte.....	18

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	<p>Art. 1 ¹ Die Schwellenkorporation Oberburg (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberburg übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p>² Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BGS 751.111.1) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p>
Räumliche Begrenzung, Perimeterplan	<p>Art. 2 ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Oberburg</p> <p>² Der Perimeterplan, bestehend aus dem Übersichtsplan 1:5'000 vom November 1992 (Teile Nord und Süd), genehmigt am 19.01.1995 von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bezeichnung und Benennung der Gewässer– Perimetergrenze– Beitragskriterien (Beitragsklassen I und II)– Parzellen-Nummern– Eigentumsgrenzen
Meldepflicht	<p>Art. 3 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis IV) und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2 WBG).</p>
Bauten und Anlagen Dritter	<p>Art. 4 ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer und im Gewässerraum zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.</p> <p>³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.</p>

⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Wasserbaupflicht Kanton

Art. 5 ¹ Wo eine Kantonsstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit ihren Bestandteilen gemäss Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG).

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen (Art. 28a Abs. 1 WBV).

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten (Art. 28a Abs. 3 WBV).

Duldungspflichten der Anstösserin/des Anstössers (Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

2. Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan
- d) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sowie dessen Stellvertretung
- e) Die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugten Angestellten

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

2.1 Stimmberechtigte

Mitgliederverzeichnis **Art. 8** ¹ Der Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten.

² Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt das Mitgliederverzeichnis auf der Basis des Registers der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Oberburg.

Mitgliederversammlung **Art. 9** ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung des Vorjahres und das Budget des nächsten Jahres zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Oberburg bekannt.

Rechte

Stimmrecht **Art. 10**¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis.

² Für jedes Grundstück und Baurecht gemäss Anhang II besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.

³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Inhaberin oder Inhaber mehrerer Baurechte ist, hat nur ein Stimmrecht.

Ausübung des Stimmrechts
a) Natürliche Personen **Art. 11** ¹ Hat an einem Grundstück oder Baurecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

b) Personenmehrheiten und juristische Personen ³ Sind an einem Grundstück oder Baurecht mehrere natürliche Personen, eine juristische Person, mehrere juristische Personen oder juristische und natürliche Personen Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Baurecht verfügen darf.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht als Vertreter

Art. 12 ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 10 hiervor ausüben.

² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Feststellung des Stimmrechts
a) jederzeit

Art. 13 ¹ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

b) an der Mitgliederversammlung

² Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.

Information

Art. 14 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

Art. 16 ¹ Das Initiativbegehren ist dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin bekanntzugeben.

² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 17 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 15 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 18** Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung.

Petition **Art. 19¹** Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen **Art. 20** Die Mitgliederversammlung wählt:
a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes

Sachgeschäfte **Art. 21** Die Mitgliederversammlung beschliesst:
a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
c) Das Budget der Erfolgsrechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge
d) Die Jahresrechnung
e) Soweit CHF 200'000.00 übersteigend
– Neue Ausgaben,
– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
– Finanzanlagen in Immobilien,
– Verzicht auf Einnahmen,
– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
– Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
– Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
– Stellen und deren Besoldungsrahmen.
f) Die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

Nachkredite **Art. 22¹** Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits oder weniger als CHF 20'000.00, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 23¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 24¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 25 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

2.2 Vorstand

Vorstand

Art. 26¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Einwohnergemeinde Oberburg zu besetzen. Der Gemeinderat Oberburg kann dazu eine geeignete Person zur Wahl vorschlagen.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Anhang I regelt die Entschädigung des Vorstands.

Befugnisse

Art. 27¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.

⁴ Der Vorstand regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet oder mittels internetähnlichen Diensten.

Unterschrift

Art. 28¹ Die Präsidentin oder der Präsident und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.

² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin verhindert, unterschreibt die Stellvertretung oder ein Vorstandsmitglied.

Anweisungsbefugnis

Art. 29 Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die Bestellerin oder der Besteller sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die Präsidentin oder der Präsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

Sitzung

Art. 30¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.

² Drei Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 31¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens sieben Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 32¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Aus- stand	Art. 33 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss. ² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 34 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

2.3 Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungs- organ	Art. 35 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle. ² Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Aufsichtsstelle Daten- schutz	Art. 36 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04). ² Einmal jährlich erstattet es der Mitgliederversammlung Bericht.

2.4 Geschäftsführung

Geschäftsführung	Art. 37 Die Geschäftsführung der Schwellenkorporation erfolgt durch die Einwohnergemeinde Oberburg oder eine befähigte Drittperson. Der Vorstand schliesst dazu einen Dienstleistungsvertrag ab.
------------------	---

2.5 Angestellte

Privatrechtlich Ange- stellte	Art. 38 ¹ Der Vorstand schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab. ² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.
----------------------------------	---

2.6 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	<p>Art. 39 ¹ Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>
--------------------	---

3. Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren	<p>Art. 40¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Oberburg</p> <p>² Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Oberburg mit.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 41 ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Vorstands, die Geschäftsführung-oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p>⁴ Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit</p> <ul style="list-style-type: none">a) einem Mitglied des Vorstandsb) der mit der Geschäftsführung betrauten Personc) Angestellten der Schwellenkorporation
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 42 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 41 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht</p>

diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

4. **Finanzielles**

Mittelbeschaffung

Art. 43 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Inhabenden von Baurechten innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, die sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

³ Die Einwohnergemeinde Oberburg entrichtet einen jährlichen Pauschalbeitrag in der Höhe zwischen 30 bis 100 Prozent der eingeforderten Grundeigentümerbeiträge. Mit diesem Pauschalbeitrag ist ihre Beitragspflicht abgegolten. Der Gemeinderat bestimmt jährlich die Höhe des Beitrages unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Schwellenkorporation.

Perimeterplan

Art. 44 ¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:
– Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, das im Falle eines Hochwassers oder Uferabbrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist)
– Beitragsklasse II (50 Prozent der Schätzung: umfasst das übrige Gemeindegebiet)

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeterschätzung

Art. 45 ¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.

Beitragsschuldnerin und -schuldner

Art. 46 ¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.

² Im Falle eines Baurechts, schuldet die oder der Berechtigte den Beitrag.

Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes **Art. 47** Der Grundeigentümerbeitragssatz darf 2.0 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 45 nicht überschreiten.

Vergabe von Arbeiten **Art. 48** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

5. Aufsicht des Kantons

Gewässerkontrolle **Art. 49** ¹ Das Tiefbauamt, Obergeringenieurkreis IV überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt, Obergeringenieurkreis IV mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental jährlich die Gewässer (Art. 44 Abs. 3 WBG).

Teilnahme an Sitzungen Vorstand **Art. 50** Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden hat ohne Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

6. Rechtliches

Bilanzüberschuss **Art. 51** ¹ Die Schwellenkorporation kann nicht verwendete jährliche Grundeigentümerbeiträge als Ertragsüberschuss ausweisen. Der Ertragsüberschuss wird im Eigenkapital (Bilanzüberschuss) bilanziert.

² Die Höhe des Bilanzüberschusses darf den Betrag von CHF 3'000'000.00 nicht übersteigen.

³ Ein Bilanzüberschuss bis zum Betrag in Abs. 2 darf nur ausgewiesen und eingesetzt werden für:
- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
- die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, die einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Änderung des Reglements oder des Perimeters **Art. 52** ¹ Für die Änderung des Reglements oder des Perimeters gilt die Gemeindegesetzgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV).

² Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Änderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Änderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV).

³ Die Änderungen des Perimeters und des Reglements unterliegen der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).

Auflage

Art. 53 ¹ Der geänderte Perimeterplan und das geänderte Reglement sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

² Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Gemeindeverwaltung Oberburg oder an einem anderen vom Gemeinderat von Oberburg bezeichneten Ort.

³ Die Auflage wird im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Oberburg publiziert.

⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige Änderung des Wasserbauplans

Art. 54 ¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Auflösung der Schwellenkorporation

Art. 55 ¹ Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Oberburg und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Oberburg über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Erhebung Grundeigentümerbeiträge

Art. 56 Gestützt auf einen Vertrag zwischen der Gemeinde und der kantonalen Steuerverwaltung erhebt die kantonale Steuerverwaltung mit Verfügung die Grundeigentümerbeiträge (Schwellentelle). Verfügende Behörde ist die Schwellenkorporation. Die Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter des Verwaltungskreises Emmental angefochten werden.

Beschwerderecht

Art. 57 Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Bussen

Art. 58¹ Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5'000.-- be-
legt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

7. Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 59 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Entschädigung Vorstand) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

Art. 60¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 01. Juni 2025 in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Reglement der Schwellenkorporation vom 5. Juni 2012 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Oberburg hat dieses Reglement am 12. Mai 2025 angenommen.

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

.....
Ueli Ritter

.....
Martin Zurflüh

Auflagezeugnis

Der Geschäftsführer hat dieses Reglement vom bis (während dreissig Tagen) in der Gemeindeverwaltung von Oberburg öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflagefrist im amtlichen Publikationsorgan vom bekannt.

Oberburg, Datum

Der Geschäftsführer:

.....
Martin Zurflüh

Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke
 - Gebäude
 - Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
 - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist